



Vereinfachte Flurbereinigung Erse-Wipshausen Landkreis Peine 215, Verfahrensnummer 2654

Neugestaltungsgrundsätze

nach § 38 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1 Allgemein.....	2
2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes	2
2.1 Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	2
2.2 Veranlassung und vorrangige Ziele des Flurbereinigungsverfahrens	3
2.3 Wahl der Verfahrensart	3
3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	4
3.1 Landesraumordnungsprogramm	4
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm	5
3.3 Bauleitplanung	6
3.4 Ver- und Entsorgung	7
3.5 Verkehr	7
4 Allgemeine landwirtschaftliche Belange und Wegenetz	7
4.1 Zusammenlegung	7
5 Gewässernetz	8
6 Naturschutz und Landschaftspflege.....	10
6.1 NATURA 2000 und naturschutzrechtlich geschützte Bereiche	10
6.2 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Peine	11
7 Maßnahmen für Kultur und Erholung	11
8 Umweltverträglichkeits- und FFH-Prüfung	12

1 Allgemein

Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische und finanzielle Rahmenkonzept für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Sie stellen in Karte und Text dar, durch welche Maßnahmen die Ziele des Verfahrens erreicht werden sollen.

Die Neugestaltungsgrundsätze wurden von der Flurbereinigungsbehörde aus den Ergebnissen von vier Arbeitskreissitzungen sowie Gesprächen und Feldbesichtigungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, insbesondere Vertretern des Erseverbandes, des Unterhaltungsverbandes Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse und des Landkreises Peine (UNB), aufgestellt.

Durch den Einsatz des gesamten Spektrums an Bodenordnungsinstrumenten und -möglichkeiten können die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Durch Vor- und Folgegespräche mit den Realverbänden und Gemeinden wurde von der Flurbereinigungsbehörde die Notwendigkeit erkannt ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG von Amtswegen einzuleiten, um bestehende Probleme im Wege- und Gewässernetz der Gemarkung zu lösen und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen langfristig zu sichern. Die Mitglieder des Erse-Regulierungsverbandes stimmten auf ihrer Jahreshauptversammlung 2019 mehrheitlich dem geplanten Flurbereinigungsverfahren zu.

Das Projekt wurde 2016 durch ML als mögliches Flurbereinigungsverfahren als Projektempfehlung, die als verbindliches Projekt weiterentwickelt werden soll, in das Flurbereinigungsprogramm aufgenommen. Die Anordnung des Verfahrens ist für 2021 geplant.

2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Landkreis Peine in den Gemeinden Edemissen und Wendeburg. Den größten Anteil am Verfahren hat die Gemarkung Wipshausen in der Gemeinde Edemissen. Weiter sind in der Gemeinde Edemissen kleine Teile der Gemarkungen Voigtholz-Ahlemissen, Alvesse und Rietze betroffen. In der Gemeinde Wendeburg ist der nördliche Teil der Gemarkung Wense betroffen. Aktuell hat das Verfahrensgebiet eine Größe von 497 ha und 227 Teilnehmer.

Das geplante Verfahrensgebiet grenzt sich wie folgt ab:

- Im Norden an die L320.
- Im Osten an die Ersestraße, die Kirchstraße und den anschließenden Feldweg Richtung Wensers Bahnhof in der Gemarkung Wipshausen.
- Die südliche Grenze des Verfahrensgebiets markiert der Zusammenfluss von Aue und Schneegraben und die hiermit entstehende und namensgebende Erse. Die ländlichen Wege östlich und westlich der Erse begrenzen das Verfahren, bis diese auf die K69 treffen.
- Im Westen wird das geplante Flurbereinigungsgebiet an der K13 abgegrenzt. Durch Radwegbau entlang der Kreisstraße liegen in diesem Bereich neugemessene und verhandelte Grenzpunkte vor.
- Das Verfahrensgebiet wird durch die K13 und K69 in drei Abschnitte zerteilt.
Der erste Abschnitt entsteht südlich der L320 und nördlich der K13.
Der zweite Abschnitt entsteht südlich der K13 und nördlich der K69.
Der dritte Abschnitt entsteht südlich der K69.

2.2 Veranlassung und vorrangige Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Derzeit ist die Erse durch eine nicht durchgeführte Liegenschaftsschlussvermessung nach diversen Ausbauten in den 30er-40er Jahren des letzten Jahrhunderts eigentumsrechtlich in einem "ungeordneten Zustand". Liegenschaftskataster und Grundbuch stimmen nicht mit der Örtlichkeit überein. Dies ist auf der einen Seite für die Grundeigentümer (die Erse befindet sich teilweise in Privateigentum bzw. im Eigentum des Erseregulierungsverbandes von Rüper nach Eickenrode, der aber nicht unterhaltungspflichtig für das Gewässer ist) eine Belastung. Andererseits bietet sich dadurch eine Chance, noch vorhandene Landschaftsstrukturen, die sich im Eigentum des Erseregulierungsverbandes befinden, stärker zu schützen oder auch zu entwickeln.

Im Bereich der Erseniederung überwiegt Grünlandnutzung. Dadurch liegen gute Voraussetzungen für Maßnahmen vor, da der Nutzungsdruck erheblich geringer ist als bei den sonst im Landkreis Peine vorherrschenden Ackernutzungen.

Vorgesehene Maßnahmen:

- Entwicklungsbereiche im Prallufer. Altgewässer und neu anzulegende Gewässerfläche werden in einem Flurstück ausgewiesen.
- Umgestaltung eines Sohlabsturzes zu einer Sohlgleite.
- nah beieinanderliegende alte und neue Gewässerverläufe sollen in einem Flurstück ausgewiesen werden, um eine Eigenentwicklung des Gewässers zu ermöglichen.

Ferner soll das Wegenetz dem Bedarf angepasst werden. Hierfür sollen Wege den heutigen technischen Anforderungen hinsichtlich der Wegebreiten und Tragfähigkeit angepasst werden. Hierdurch wird ein verbesserter Einsatz von Großtechnik ermöglicht, was langfristig eine Standortsicherung bedeutet.

Für die zu Eingriffen in den Naturhaushalt führenden Flurbereinigungsmaßnahmen werden die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Darüber hinaus werden zur langfristigen Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes Gestaltungsmaßnahmen im Planungsraum entsprechend den Zielvorgaben des Naturschutzes umgesetzt.

Es ist geplant insgesamt 9 ha Gewässerrandstreifen entlang der Erse zu schaffen, sofern Flächenankäufe getätigt werden können. Diese Maßnahmen sollen außerhalb der Ortslagen in 10 m Breite beidseitig der Erse realisiert werden.

Innerhalb des Planungsraumes werden mehrere ökologische Maßnahmen gemäß RFlurbProg und des Leitfadens zur Bewertung des ökologischen Mehrwerts von geplanten Flurbereinigungsverfahren in Niedersachsen umgesetzt (s. Ökomatrix, E.-Nr. 600 f.).

Die Flurneuordnung bietet die Möglichkeit, divergierende Nutzungsansprüche von Landwirtschaft, Natur- und Hochwasserschutz und Kultur und Erholung innerhalb des Planungsraumes langfristig zu regeln und Konflikte nachhaltig aufzulösen.

Das Verfahren ist der oberen Flurbereinigungsbehörde für den Niedersächsischen Weg gemeldet worden.

2.3 Wahl der Verfahrensart

Die Verfahrensart „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG“ ist für Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung, Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und zur Herstellung, Änderung oder Beseitigung von ländlichen Infrastrukturanlagen das geeignete Verfahren. Im Rahmen dieser Verfahrensart können darüber hinaus auch die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Gestaltung des Landschaftsbildes ermöglicht bzw. umgesetzt und Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Zur Erreichung dieser Ziele wird daher die Verfahrensart „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG“ gewählt.

3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

3.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2008 mit seiner Neubekanntmachung aus dem Jahr 2017 weist für den Planungsraum entlang der Erse linienförmige Gebiete für Biotopverbände aus (s. Nr. 6.1: NATURA 2000).



(Kartenauszug: LROP Anlage 2, Zeichnerische Darstellung)

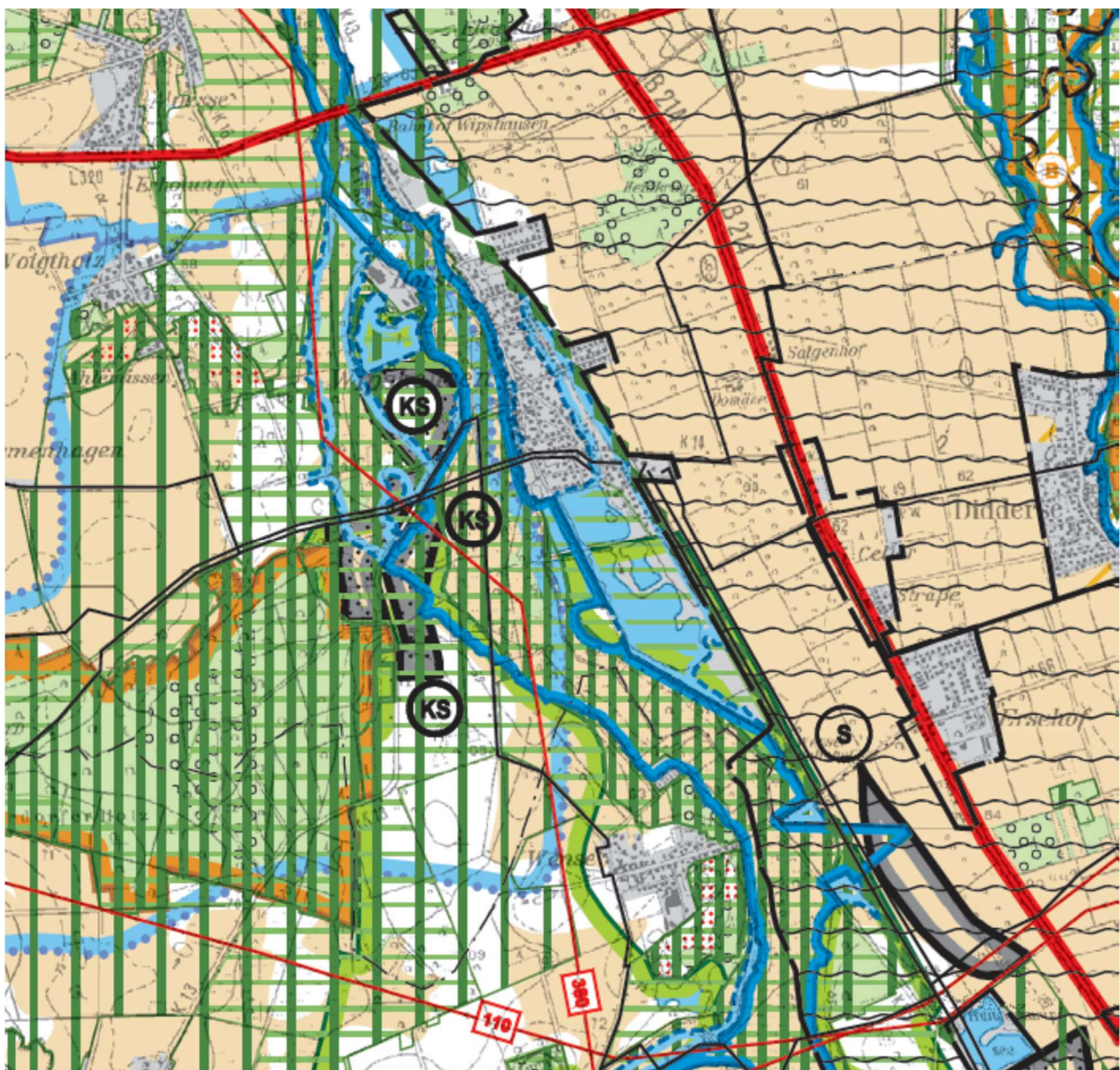
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Für das Verfahrensgebiet liegt das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vor. Mit der Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig sind alle vorliegenden und erkennbaren Raumnutzungsansprüche unterschiedlichster Planungsträger abgestimmt worden.

Im Verfahrensgebiet vorhanden:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung (Kieshaltiger Sand)
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz

In den Planungen und Maßnahmen ist der besonderen Bedeutung dieser Gebiete entsprechend Rechnung zu tragen.

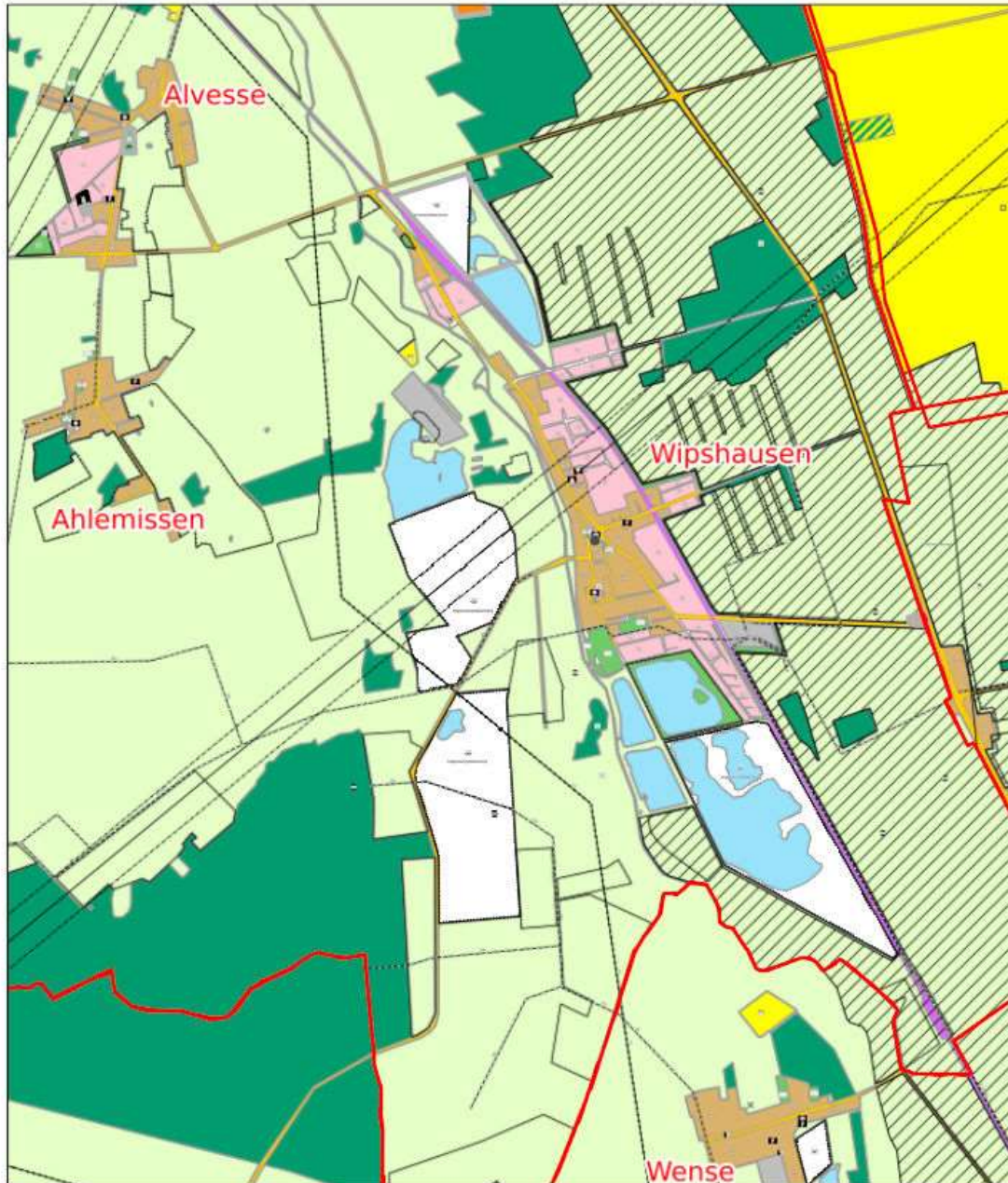


(Kartenauszug: Regionales Raumordnungsprogramm 2008)


3.3 Bauleitplanung

Für Teile der der Gemarkung Wipshausen, die im Verfahrensgebiet liegen, befinden sich Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren.

Auszug aus dem FNP-Kataster des Regionalverbands




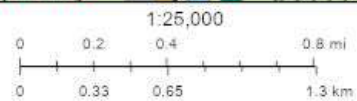
03.09.2019 10:58:16

 Gemeindegrenzen

Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderungen

 wirksam

 im Verfahren



© OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA

Regionalverband Großraum Braunschweig
© Regionalverband Großraum Braunschweig

3.4 Ver- und Entsorgung

In Nord-Süd-Richtung verläuft eine 300 kV-Leitungstrasse durch das Verfahrensgebiet. Diese ist in den Planungen zu berücksichtigen. Sofern und soweit Bodenordnung im Bereich der Leitungstrasse stattfindet, erfolgt eine Neuordnung der mit den Leitungen verbundenen Rechten.

3.5 Verkehr

Im Norden wird das Verfahrensgebiet durch die L320 begrenzt. Die K13 durchkreuzt das Verfahrensgebiet von Nordost nach Südwest. Im Süden durchtrennt die K69 das Verfahren in Ost-West-Richtung. Der Ortsverbindungsweg zwischen Wipshausen und Wense soll im Verfahren ausgebaut werden. Der Weg liegt im Eigentum der Gemeinde Edemissen (E.-Nr. 110 und 111.10) und der Gemeinde Wendeburg (E.-Nr. 112). Die Wege sind nach Auskunft der Gemeinden nicht gewidmet.

4 Allgemeine landwirtschaftliche Belange und Wegenetz

Die geplanten Wegebaumaßnahmen zielen auf die Verbesserung des Zustandes und der Tragfähigkeit des bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetzes. Durch den Ausbau entsprechend der Richtlinie über den ländlichen Wegebau werden die Wirtschaftswege den heutigen Anforderungen angepasst, der Einsatz moderner Maschinen und Geräte ermöglicht sowie arbeitswirtschaftliche Vorteile geschaffen.

Planinstandsetzungen werden nur ausgeführt, soweit sie zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind. Bei allen Maßnahmen der Planinstandsetzung und der Rekultivierung werden strenge Maßstäbe an die Erforderlichkeit gelegt, um die Ausprägung naturnaher Strukturelemente in der Agrarlandschaft möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Das landwirtschaftliche Wegenetz befindet sich teilweise in einem schlechten Zustand und bedarf einer Erneuerung. Die oftmals mit unter 3,0 m Fahrbahnbreite vorhandenen leicht befestigten Wege (E.-Nr. 101 – 102.10) bzw. bituminösen Wege (E.-Nr. 100, 103.10, 110, 111.10, 112) sollen an eine zukunftsfähige Bewirtschaftung mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen durch den Ausbau als Betonspurbahn bei leichter Befestigung und in bituminöser Befestigung bei den restlichen Wegen in Breite angepasst werden. Der Wegeausbau soll in 3,50 m Breite erfolgen. Die Wege befinden sich im Eigentum der Gemeinde Edemissen (E.-Nr. 100, 101, 110 und 111.10), der Teilungs- und Verkopplungsinteressensgemeinschaft Horst (E.-Nr. 102.10, 130.10) und der Gemeinde Wendeburg (E.-Nr. 112). Darüber hinaus solle eine Brücke (E.-Nr. 103.20), im Eigentum der Teilungs- und Verkopplungsinteressensgemeinschaft Horst, den heutigen Anforderungen und Achslasten angepasst und entsprechend erneuert werden.

Die Wegebreiten sollen nach Katasterangaben ausgewiesen werden.

4.1 Zusammenlegung

Nach mehreren positiven Gesprächen mit Vertretern der Landwirtschaft aus den Gemarkungen und des Erseverbandes von Rüper nach Eickenrode wurde bestätigt, dass eine grundsätzliche Akzeptanz und Tauschbereitschaft die Zusammenlegungen von Flurstücken und Wirtschaftseinheiten bei den Teilnehmern besteht.

Ein Zusammenlegungsverhältnis von 1,6 wird aktuell angenommen.

5 Gewässernetz

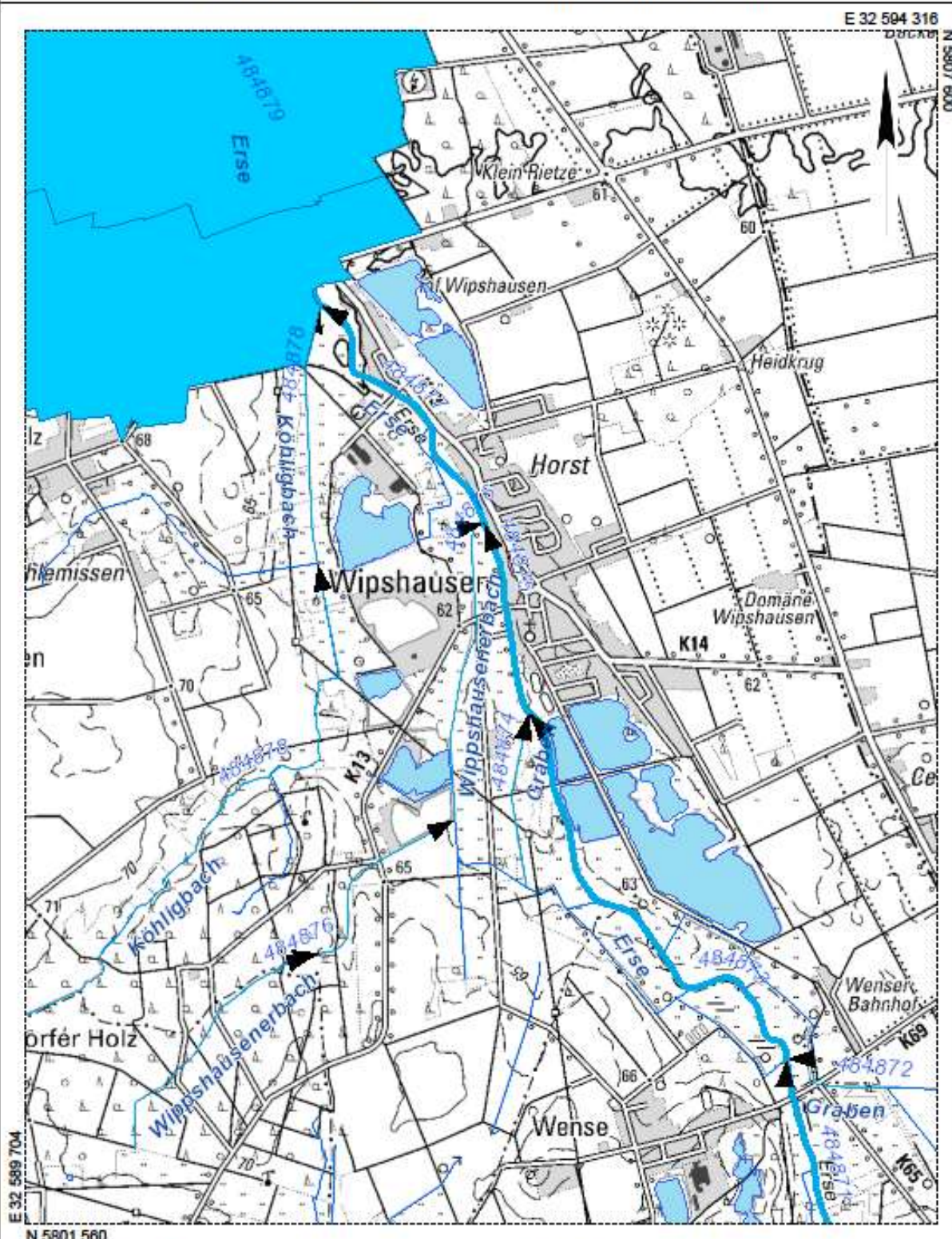
Die Erse befindet sich im Landschaftsschutzgebiet PE 13 (Erseniederung). Sie ist das wichtigste Nebengewässer der Fuhse (Hauptgewässer 1. Priorität im Fließgewässerschutzsystem). Die Erse hat ein massives Niedrigwasserproblem (s. Gewässerentwicklungsplan Erse 2009 und Studie von Heidt & Peters im Auftrag des Landkreises Peine, 2011). Es bestehen zahlreiche genehmigte Entnahmen aus der Erse zur Feldberegnung. Des Weiteren wird ein Beregnungsteich durch eine Staustufe gespeist. Im geplanten Verfahrensgebiet speisen der Köhligbach, der Wipshausener Bach und zwei Gräben die Erse. Im Bereich der Staustufe ist eine Sohlgleite geplant (E.-Nr. 301), im weiteren Verlauf der Erse soll ein Altarm des Gewässers reaktiviert werden (E.-Nr. 300).

Maßnahmen des Gewässerbaus finden im Zusammenhang mit dem Umbau des Wegenetzes an den Wegeseitengräben statt. Die Verbesserung der Wasserführung ist hier notwendig, um den Oberflächenabfluss zu verbessern und Bodenerosion sowie Ausspülungen zu vermeiden. Hierzu wird bei der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG eine Abstimmung mit den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden erfolgen.

Auszug

Maßstab 1 : 25000

Erstellt am: 04.09.2019



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Peine
Diese amtliche Karte und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwendung für nichtigere oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe sind nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Flurbereinigungsgebiet wird in der Erseniederung fast ausschließlich als Grünland genutzt. Als Acker genutzte Bereiche finden sich im Norden und im Süden. Feldgehölze, kleinere Waldbereiche und Gehölzbestände entlang der Wege strukturieren das Gebiet. In der Erseniederung wird Sandabbau betrieben. Zwei größere Wasserflächen, die aus dem Sandabbau entstanden sind, befinden sich innerhalb der geplanten Flurbereinigungsgebiets.

Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch das geplante Flurbereinigungsverfahren nur in sehr geringem Umfang entstehen. Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen, die sich alle auf vorhandenen Wegen befinden, wird es in den Randbereichen der Wege zu einer Überbauung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren kommen. Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist noch nicht ermittelt worden. Aufgrund der geringen Eingriffsintensität ist es geplant, zur Aufstellung des Plan nach § 41 FlurbG erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu benennen.

Der Landkreis Peine, Untere Naturschutzbehörde, hat an den Arbeitskreissitzungen teilgenommen und befürwortet das Flurbereinigungsverfahren und die geplanten Baumaßnahmen.

6.1 NATURA 2000 und naturschutzrechtlich geschützte Bereiche

FFH- und EU-Vogelschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens. Westlich der K13 grenzt das FFH-Gebiet „Meerdorfer Holz“, EU-Kennzahl 3627-332, auf ca. 160 m Länge an den südwestlichen Abschnitt des Verfahrensgebiets sowie das Landschaftsschutzgebiet PE 10 Meerdorfer Holz an. Das Meerdorfer Holz ist zum überwiegenden Teil ein Buchen-Eichen-Mischwald (teils bodensauer, teils auf Kalk) sowie stellenweise feuchter Eichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschen-Sumpfwald und Erlen-Bruchwald.

Die Niederung der Erse und ein Teil des nördlichen Flurbereinigungsgebietes ist als Landschaftsschutzgebiet PE 13 Erseae ausgewiesen. Ein kleiner Bereich südlich der Kreisstraße 69 gehört zum Landschaftsschutzgebiet Erse-Aue PE 40. Weitere geschützte Bereiche befinden sich nicht im Gebiet.

Der Baumbestand der Kreisstraße 69 ist östlich von Wense als Geschützter Landschaftsbestand GLB PE 09 „Wenser Allee“ ausgewiesen. Er liegt nicht innerhalb des Verfahrensgebietes. Ebenso wie der GLB PE 02 „Ehemalige Bahnstrecke Celle-Braunschweig, Abschnitt Plockhorst-Harvesse“ im Norden des geplanten Verfahrensgebietes.

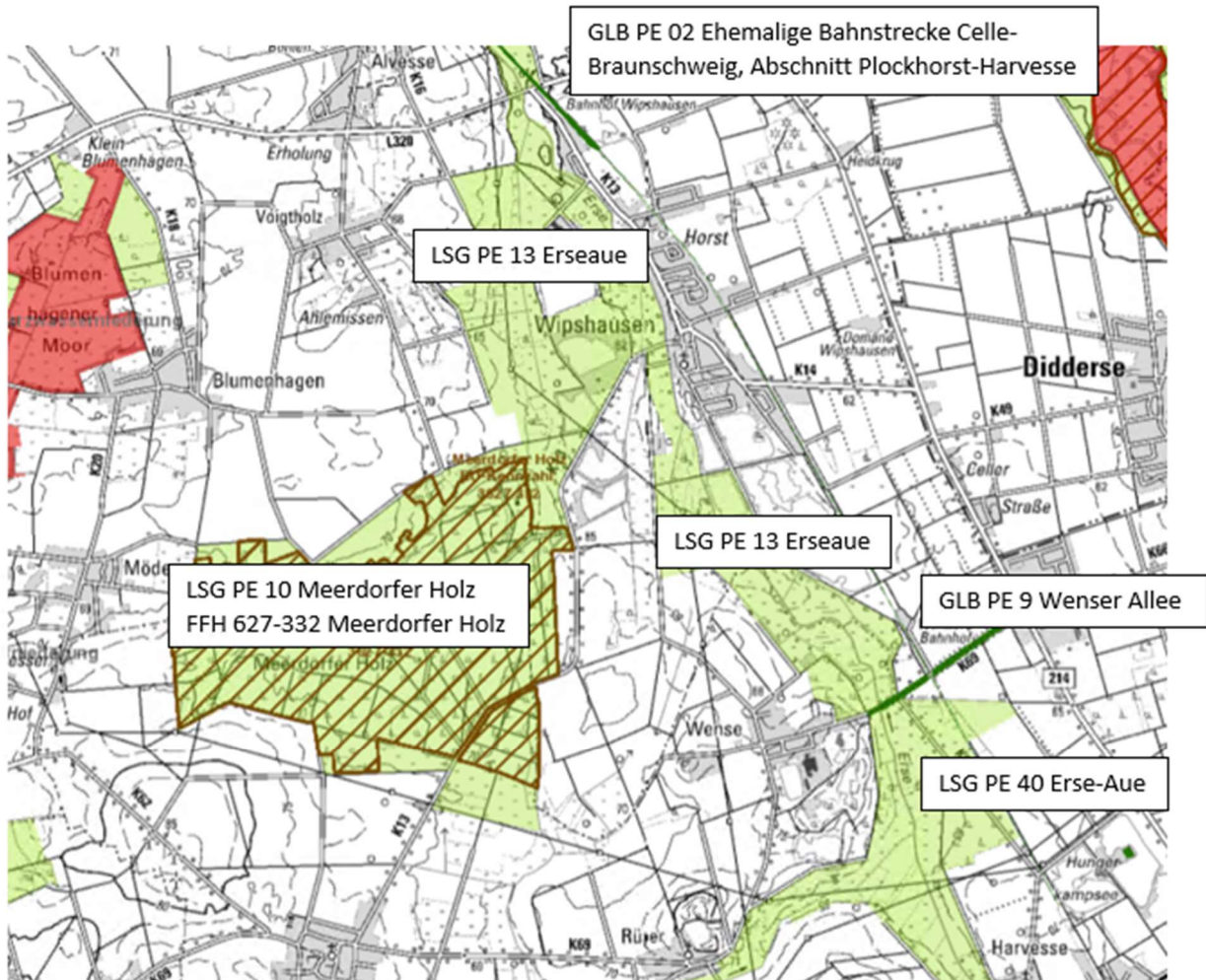


Abb. 1: Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche

6.2 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Peine

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Peine wurde 1993 veröffentlicht. Er ist eine förmliche, abwägungsrelevante Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der gem. § 5 Nds. Naturschutzgesetz (heute: § 10 BNatSchG / § 3 NAGBNatSchG) für das Kreisgebiet aufgestellt wurde. Der Landschaftsrahmenplan stellt für das Kreisgebiet rahmenhaft den zum Zeitpunkt der Aufstellung vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft, die voraussichtlichen Änderungen und die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele gutachtlich dar und begründet sie. Eine Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplans, Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, fand 2013 statt.

Der Landschaftsrahmenplan charakterisiert die Erse-Niederung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als mäßig eingeschränkt. Die Zielsetzung für diesen Landschaftsbereich liegt auf der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit. Der Erhalt des Grünlandes und die Extensivierung der Grünlandnutzung stehen dabei im Vordergrund.

7 Maßnahmen für Kultur und Erholung

Sind bisher nicht geplant.

8 Umweltverträglichkeits- und FFH-Prüfung

Nach § 2 des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) unterliegen Flurbereinigungsverfahren der allgemeinen Prüfung des Einzelfalles, wenn ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) aufgestellt wird. Die Obere Flurbereinigungsbehörde stellt auf Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze fest, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen und für das Flurbereinigungsverfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Vorprüfung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 NUVPG erfolgt die Bekanntgabe der Feststellung nach § 4 NUVPG gesondert.

Nach § 34 BNatSchG und nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, die Prüfung der Verträglichkeit dieses Planes oder Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vorgeschrieben. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i. d. R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen auf vorhandenen Wirtschaftswegen finden keine strukturellen Veränderungen in der Landschaft statt. Vom FFH-Gebiet Meerdorfer Holz sind sie mindestens 400 m entfernt. Auf die FFH-Lebensraumtypen und die wertgebenden Arten Kammolch, Breitblättriges Knabenkraut und Fleischfarbendes Knabenkraut haben sie keinen Einfluss.

Für das geplante Verfahren Erse-Wipshausen ist eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG nicht vorgesehen, da keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete innerhalb des Plangebietes liegen und das auf 160 m angrenzende FFH-Gebiet Meerdorfer Holz nicht beeinträchtigt wird.